



Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An die  
Parlamentsdirektion  
L 1.1 / Präsidialangelegenheiten  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per E-Mail: [daniela.prainer@parlament.gv.at](mailto:daniela.prainer@parlament.gv.at)

Wien, 17. Dezember 2015

## Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum selbstständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Sehr geehrte Frau Prainer,

im Folgenden nimmt der Umweltdachverband zum selbstständigen Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Stellung wie folgt:

### Einführende Bemerkungen

Der vorgelegte Gesetzesantrag über ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist im Lichte des im letzten Jahr in Begutachtung geschickten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird, GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2014, zu sehen und soll das entsprechende einfachgesetzliche Ausführungsgesetz darstellen.

Hauptgesichtspunkte, des nach wie vor nicht zum Abschluss gebrachten Novellierungsvorhabens des B-VG waren und sind die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit, die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen. Planmäßig sollte bereits mit Ablauf des 31.12.2015 statt der bisherigen verfassungsgesetzlichen Regelungen über die Amtsverschwiegenheit ein neuer Art 22a B-VG in Kraft treten, der das Öffentlichkeitsprinzip von Informationen allgemeinen Interesses festschreibt und ein

verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen vorsieht.

Der Umweltdachverband hat in seiner damaligen Stellungnahme vom 7. Mai 2014 den Entwurf der geplanten Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Abschaffung der Amtsverschwiegenheit dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt. Wie an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden darf, ist der freie und voraussetzungslose Zugang zu Informationen gerade im Umweltbereich und für die Arbeit von gemeinnützigen Umweltorganisationen von essentieller Bedeutung und Wichtigkeit. Diesem hohen Bedeutungswert von Information wurde erstmals in der Aarhus-Konvention, welche auch die Republik Österreich am 25. Juni 1998 unterzeichnet und am 17. Jänner 2005 ratifiziert hat, umfassend Rechnung getragen; dies von der Erkenntnis getragen, dass der Bürger respektive die Bürgerin durch die Inanspruchnahme der durch die Konvention großzügig eingeräumten Rechte auf Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten intendiertermaßen zum Schutz des Rechts eines jeden auf eine gesunde Umwelt erst dann beitragen kann, wenn er/sie zuerst einmal überhaupt weiß, dass ihm/ihr solche Rechte überhaupt zustehen und wie er/sie diese nutzen kann. Die Gesetzesinitiative zur Aufhebung der längst nicht mehr zeitgemäßen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit in der Bundesverfassung zu Gunsten des Prinzips der Informationsfreiheit ist somit, auch in Entsprechung des Grundsatzes des „Open Government“, von größter Bedeutung und sollte raschest zu einem Abschluss gebracht werden. In der Tat ist Österreich mittlerweile das einzige Land in der Europäischen Union, welches Regelungen über die Amtsverschwiegenheit verfassungsgesetzlich verankert hat und ist die Novellierung des B-VG - samt Verankerung einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung - somit ein wichtiger Schritt in eine zeitgemäße, vom Gedanken der Transparenz getragene, Regelung.

### **Anmerkungen zum Vorschlag eines IFG**

Österreich verfügt über das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl 1993/495 idF BGBl I 2015/95 bereits über ein bewährtes einfachgesetzliches Regelungswerk betreffend den Informationszugang. **Es ist daher im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesantrag über ein Informationsfreiheitsgesetz von essentieller Bedeutung, die bereits über das Umweltinformationsgesetz (UIG) geschaffenen Standards in die vorliegende Gesetzesinitiative aufzunehmen und keine Abschwächungen vorzunehmen.**

Abschwächungen gegenüber den etablierten Standards im Umweltinformationsrecht brächte der vorliegende Gesetzesentwurf insbesondere in folgenden Punkten:

§ 1 Z 4 IFG regelt, dass zu den informationspflichtigen Stellen ua die Organe sonstiger „juristischer“ Personen gehören, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind. Demgegenüber nimmt das UIG auch natürliche Personen in die Informationspflicht, sofern diese unter der Kontrolle einer der sonstigen in § 3 Abs 1 Z 1 – 3 genannten informationspflichtigen Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen (sog. Beliehene).

§ 2 IFG definiert als Informationen nur solche Informationen, die zu verakten sind. Lt Materialien

ergibt sich, welche Informationen „zu verakten“ sind, aus dem jeweiligen Organisationsrecht der Behörde (insbesondere den für diese geltenden Büro- bzw. Kanzleiordnungen). Eine solche Einschränkung kennt das UIG nicht – und öffnet einer beliebigen Einschränkung des Zugangs zu Informationen Tür und Tor. Vielmehr sollte, wie im UIG, nur darauf abgestellt werden, dass die Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form vorliegen.

§ 6 IFG sieht einen Geheimhaltungskatalog vor, der leider nicht, wie im UIG, taxativ geregelt ist. Vielmehr soll nach § 6 Abs 1 Z 8 eine Ablehnung eines Informationsbegehrens „zur Wahrung anderer, gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen“ erfolgen können. Dies führt einen Ausnahmekatalog ad absurdum, weil es die Ablehnungsgründe denkbar weit und beliebig ausgestaltbar macht. Die überdies in § 9 Abs 3 IFG normierte Ausnahme, dass eine Information dann nicht erteilt werden muss, wenn dies die Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, schafft ein weiteres nicht hinnehmbares Schlupfloch dafür, Informationen mit dem Verweis auf mangelnde personelle Ressourcen nicht erteilen zu müssen.

§ 8 IFG sieht vor, dass der Zugang zu Informationen spätestens binnen acht Wochen zu gewähren ist. Demgegenüber sieht § 5 Abs 6 UIG vor, dass dem Informationsbegehren spätestens innerhalb eines Monats zu entsprechen ist. Nur für den Fall, dass diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken.

Weiters sieht § 11 Abs 1 IFG vor, dass für den Fall, dass ein Zugang zu Informationen nicht erteilt wird, auf Antrag des Informationswerbers hierüber binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrages ein Bescheid zu erlassen ist. Auch hier erfolgt eine Schlechterstellung des Informationswerbers gegenüber den Regelungen im UIG, wonach gem § 8 Abs 1 UIG nach der letzten Novelle, ohne dass hierfür ein Antrag notwendig wäre, spätestens binnen zwei Monaten nach Einlangen des Informationsbegehrens ein Bescheid zu erlassen ist, wenn die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die Befugnis einer ersatzweise vornehmbaren Informationserteilung durch das erkennende Verwaltungsgericht vorzusehen (Ersatzvornahme), sollte sich die unterliegende informationspflichtige Stelle einer zeitnahen Herausgabe der Informationen verweigern.

Auch kennt das UIG, entgegen der vorgesehenen Bestimmung des § 12 IFG, keine Gebührenpflicht. So wird in § 16 UIG explizit geregelt, dass Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltinformationen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben unterliegen.

Last but not least kennt das UIG auch keine Ausnahme börsennotierter Gesellschaften von der Informationspflicht, wie dies in § 14 Abs 2 IFG vorgesehen ist. Es sollte nicht auf die organisatorische Struktur einer informationspflichtigen Stelle abgestellt werden, sondern einer funktionellen Betrachtungsweise der Vorzug eingeräumt werden. Außerdem ist der Verweis

auf den Zivilrechtsweg aus Kosten- und Zeitgründen für den Informationswerber, wie in § 14 Abs 5 IFG vorgesehen, nicht hinnehmbar. Abgesehen von der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen sollte generell der Verwaltungsrechtsweg vorgeschrieben werden.

Wiewohl § 15 IFG regelt, dass besondere Bestimmungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen über das Recht auf Zugang zu Informationen oder über deren Geheimhaltung unberührt bleiben, sollte dennoch darauf Bedacht darauf genommen werden, dass zum einen gegenüber dem UIG keine Abschwächungen beim Zugangsrecht zu Informationen im vorliegenden Fall geschaffen werden, zum anderen, dass die im IFG geregelten Bestimmungen nicht wieder durch Geheimhaltungsvorschriften anderer (mitunter eigens erlassener) Bundes- und Landesgesetze ausgehebelt werden können. Gleichzeitig wäre eine Anordnung darüber zu treffen, dass die Auskunftspflichtgesetze von Bund und Ländern mit In-Kraft-Treten des IFG außer Kraft treten. Warum das IFG erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten soll, ist nicht einsehbar.

Es wird summa summarum dafür plädiert, die einschlägigen Regelungen des UIG, freilich ohne die Einschränkung auf Informationen mit Umweltbezug, in ein Informationsfreiheitsgesetz zu übernehmen, um **keine unterschiedlichen Rechtsschutzstandards beim Zugang zu Informationen zu schaffen**, je nachdem, um welche Art von Informationen es sich handelt. Dies wäre auch im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz eine angebrachte Vorgangsweise. Gleichzeitig könnte auf diese Art und Weise mit dem UIG auf ein bewährtes Gesetz zurückgegriffen werden, zu dem bereits eine gefestigte Rechtsprechung und Lehre vorliegt. Gleichzeitig **sind die überaus weiten Ausnahmeregelungen dringendst nachzubessern**.

Um dem Grundsatz der Verfahrensökonomie entsprechend Rechnung zu tragen, wäre außerdem verstärkt auf aktive Information zu setzen und könnte in diesem Zusammenhang auch anüberlegt werden, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nicht bereits bei der Übermittlung der Informationen an informationspflichtige Stellen vom Geheimnisinhaber geltend gemacht wurden, ohne weitere Prüfpflichten der Behörde zur Veröffentlichung zuzulassen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer